

By PwC Deutschland | 28. März 2022

# Empfehlungen der Ausschüsse des Bundesrates zum Entwurf eines Vierten Corona- Steuerhilfegesetzes

Die Ausschüsse des Bundesrates (BR) haben am 25. März 2022 ihre Empfehlungen zu dem Entwurf eines Vierten Corona-Steuerhilfegesetzes (vgl. unseren **Blogbeitrag**) abgegeben.

Die Ausschüsse des Bundesrates empfehlen dem Bundesrat u.a. die folgenden Änderungsvorschläge/Prüfbitten in seine im Rahmen der Bundesratssitzung am 08. April 2022 zu verabschiedende Stellungnahme aufzunehmen (vgl. BR-Drs. 83/1/22):

- In **Ergänzung** zu den im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehenen Regelungen schlagen Finanz- und Wirtschaftsausschuss dem Bundesrat vor, die **Abschaffung der Regelung zur Abzinsung von unverzinslichen Verbindlichkeiten in § 6 Abs. 1 Nr. 3 EStG** zu fordern. Entsprechende "Gerüchte" gab es schon mit Blick auf den vorgelegten Referentenentwurf.
- Hinsichtlich der vorgesehenen **Erweiterung der Verlustverrechnung** schlägt der Wirtschaftsausschuss
  - eine Ausweitung des Rücktragzeitraums für alle Verluste, die ab dem VZ 2020 entstanden sind,
  - eine Erweiterung des Verlustrücktragzeitraums auf 3 Jahre sowie
  - eine weitere Anhebung des Höchstbetrags für den Verlustrücktrag nach § 10d Abs. 1 Satz 1 vor. Darüber hinaus äußert er sich kritisch zu der geplanten Abschaffung der in § 10d Abs. 1 Satz 5 und 6 EStG vorgesehenen Möglichkeit zum teilweisen Verzicht auf den Verlustrücktrag.
- Der Wirtschaftsausschuss begrüßt die **geplante Verlängerung der degressiven Abschreibung** für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens und schlägt dem Bundesrat gar vor, eine unbefristete Verlängerung der degressiven Abschreibung zu fordern. Der Finanzausschuss äußert sich dagegen kritisch zur geplanten Verlängerung.
- Die **Homeoffice-Pauschale** soll nach den Vorstellungen des Wirtschaftsausschusses dauerhaft gewährt werden.

Der Finanzausschuss schlägt eine weitergehende **Verlängerung der Fristen zur Anpassung von Vorauszahlungen** in § 37 Abs. 3 Satz 3 EStG (gilt über § 31 Abs. 1 KStG auch für die KSt) und in § 19 Abs. 3 Satz 2 und 3 GewStG-E vor. Entsprechendes fordert der Finanzausschuss mit Blick auf die **Fristen in Art. 97 § 36 EGAO** für Zwecke von § 109 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2 AO (Verlängerung von Fristen), § 149 Abs. 2 Satz 1 und 2, Abs. 3 und Abs. 4 Sätze 1, 3 und 5 AO (Allgemeine Steuererklärungsfrist und Frist für die Erstellung von Steuererklärungen bei Unterstützung durch steuerberatende Berufe; Frist für Vorabanforderungen), § 152 Abs. 2 Nr. 1 und 2 AO (Festsetzung von Verspätungszuschlägen) sowie § 233a Abs. 2 Satz 1 und 2 AO (zinsfreie Karenzzeit). Ferner werden **Fristverlängerungen** für den **Veranlagungs- bzw. Erhebungszeitraum 2023** vorgeschlagen.

## Fundstelle

BR-Drs. 83/1/22.

## Schlagwörter

Coronavirus (COVID-19), Einkommensteuerrecht, Gesetzgebung, Verlustrücktrag